

zwei, allerdings höchst ergiebige, Vorteile, die der königliche Fiskus aus dem Ableben von Bischöfen und Reichs-äbten zog: Spolie und Regalie; und es fragt sich, ob die Zehentfrage etwa in Beziehung zu diesen beiden Rechten zu setzen ist. Fiel die Entscheidung nach Benno's Wunsch aus, dann bedeutete sie eine empfindliche Schmälerung der bisherigen Einkünfte von Corvey und musste sich als solche auch bei der auf Grund des Regalienrechtes eintretenden Verwaltung dieser Reichsabtei während der Sedisvakanz durch den königlichen Fiskus geltend machen. Und auch die Spolie aus dem Mobiliarnachlass der Corveyer Aebte konnte sich aus gleichem Grunde vermindern. Dem aber stand die im gleichen Masse eintretende und an die gleichen Folgen geknüpfte Erhöhung der Bezüge des Bischofs von Osnabrück gegenüber. Das musste sich für den königlichen Fiskus im wesentlichen ausgleichen, ein irgend nennenswertes Opfer wurde ihm auch dadurch nicht zugemutet. Ueberdies hatte man sich über dieses Bedenken, wenn es, was ja von vornherein ganz unwahrscheinlich ist, überhaupt erhoben wurde, kurz vor Benno's Prozess in der Entscheidung zwischen Mainz und Hersfeld glatt hinweg gesetzt. Der Satz bleibt also nach wie vor unverständlich, unbegreiflich vor allem das so bestimmt hervortretende Betonen der Scheu vor dem gefährlichen erstmaligen Durchbrechen eines bis dahin ohne jede Ausnahme festgehaltenen Prinzips.

Diesen Sinn vermag ich nur durch eine Annahme, durch sie aber auch ganz klar, herzustellen: Benno II. von Osnabrück muss damals nicht allein die Rückgewinnung der Zehenten, sondern daneben auch die Befreiung seiner Kirche vom Regalien- und Spolienrecht angestrebt haben. Benno II. wird uns an verschiedenen Stellen der Vita als ein in der Verwendung des Erworbenen keineswegs geiziger, aber auf den Erwerb zeitlicher Güter erfolgreich bedachter Mann geschildert¹. Einen Mann von solcher Veranlagung musste es besonders peinlich berühren, als er bei seinem Pontifikatsantritt in der bischöflichen Pfalz zu Osnabrück leere Schränke, Speicher, Keller und Ställe vorfand. Dazu kam, dass das Spolienrecht in jenen Tagen an dem Nachlasse

1) c. 4: 'Cumque in eodem loco aliquanto tempore manens non solum litteris, sed et per eas acquisitis divitiis abundare coepisset'; c. 8: 'Porro in solutione reddituum, quos annua deposcit exactio, manifestum est illum fuisse acerrimum, ita ut plerumque verberibus affectos debitum suum rusticos persolvere compulisset'.